

17. 1. Ist auf Einstellung oder auf Freisprechung zu erkennen, wenn von zwei der Anklage zugrunde liegenden rechtlichen Gesichtspunkten einer einheitlichen Tat der eine nicht nachweisbar, der andere wegen Verjährung nicht verfolgbar ist?

2. Ist nach § 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen schon strafbar, wer sich entweder der Feststellung der Nummer seines Fahrzeugs oder der Feststellung seiner Person zu entziehen sucht, oder tritt Bestrafung nur ein, wenn der Täter es unternimmt, sich der Feststellung nach beiden Richtungen zu entziehen?

III. Straffenat. Urf. v. 10. Dezember 1931 g. W. III 681/31.

I. Schöffengericht Hannover.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

1. Der Angeklagte war der fahrlässigen Körperverletzung, begangen in Tateinheit mit Übertretung des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20, 21 Abs. 1, 22 der W.D. über Kraftfahrzeugverkehr) beschuldigt. Den Gesichtspunkt der fahrlässigen Körperverletzung hat die Strafkammer verneint, weil nach ihrer tatsächlichen Annahme der von dem Angeklagten verursachte Verkehrsunfall die Körperverletzung eines anderen nicht zur Folge gehabt hat. Sie hat den Angeklagten nur wegen Übertretung des § 21 KraftfahzG. in Verbindung mit § 22

KraftfahrzBd. verurteilt. Der Angeklagte hat hiergegen Revision eingelegt und sie auf Verletzung sachlichen Rechts gestützt. Das hat — da die Revision nicht auf einen rechtlichen Gesichtspunkt einer einheitlichen Tat beschränkt werden kann — zur Folge, daß das Revisionsgericht mit der Sache im vollen Umfang des Eröffnungsbeschlusses befaßt ist.

Die unter Berücksichtigung dieses Umstandes vorgenommene Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat, soweit die Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung in Betracht kommt, keinen Rechtsirrtum ergeben. Dagegen ist die von der Strafkammer wegen Übertretung ausgesprochene Verurteilung nicht haltbar. Zwischen dem 14. Mai und dem 4. September 1930 ist ausweislich der dem Revisionsgericht vorliegenden Akten eine richterliche Handlung, die zur Unterbrechung der Verjährung geeignet gewesen wäre, nicht vorgenommen worden. Die Strafverfolgung wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten Übertretung war daher verjährt.

Das Revisionsgericht steht somit vor der Frage, wie zu erkennen ist, wenn bei einer einheitlichen Tat, die unter zwei verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zur Anklage gestellt ist, der eine wegen Verjährung nicht verfolgbar und bei dem anderen die Schuld nicht nachweisbar ist.

§ 260 StPB. beantwortet die Frage nicht eindeutig, und auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts gibt keine klare Richtlinie für die Beantwortung.

In Fällen, in denen dem Angeklagten eine nur auf Antrag zu verfolgende strafbare Handlung als mit einer anderen tateinheitlich zusammentreffend zur Last gelegt und die letztere nicht erwiesen, die erstere aber mangels wirksamen Strafantrags oder wegen Zurücknahme des gestellten Antrags nicht verfolgbar ist, hat das Reichsgericht in seit der Entscheidung vom 12. November 1912, V 775/12 (RWSt. Bd. 46 S. 363) feststehender Rechtsprechung (vgl. z. B. Entscheidungen des erkennenden Senats vom 21. Mai und 28. September 1931, III 253/31 und III 444/31) den Standpunkt vertreten, daß das Verfahren (wegen des Antragsdelikts) lediglich einzustellen sei. Das hat aber, wie die Ausführungen in RWSt. Bd. 46 S. 363, 366 ffg. erkennen lassen, ausschließlich praktische Gründe. Es liegt dieser Stellungnahme die Erwägung zugrunde, daß Einstellung wegen Fehlens oder Zurücknahme des Strafantrags dem Antragsrecht anderer zum Straf-

antrag Berechtigter nicht vorgreife, was bei Freisprechung geschehen würde.

Bei Verjährung kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht. Eine Einstellung wegen Verjährung läßt die erneute Verfolgung wegen desselben strafbaren Gesichtspunktes ebensowenig zu, wie eine Freisprechung wegen nicht erwiesener Schuld. Unter diesen Umständen würde es der besonderen Lage des vorliegenden Falles nicht entsprechen, wenn lediglich wegen der Übertretung eingestellt und nicht wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen würde. Es wäre ein befremdliches Ergebnis, wenn bei einer Anklage, die z. B. auf (vorsätzliche oder fahrlässige) Tötung oder Körperverletzung in Tateinheit mit einer Übertretung lautet, das Ergebnis einer Hauptverhandlung, die wegen der Tötung oder Körperverletzung zur Verneinung der Schuld, bei der Übertretung zur Unterlassung der Weiterverfolgung wegen Verjährung führt, in der Urteilsformel lediglich durch Einstellung des Verfahrens wegen der Übertretung Ausdruck zu finden hätte. Das würde im Volke nicht verstanden werden und kann nicht der Sinn des § 260 StPD. sein, ist übrigens — wie RGSt. Bd. 27 S. 193, 197 flg. erkennen läßt — vom Reichsgericht nicht einmal für den Fall des nur auf Antrag verfolg- baren, mit anderen rechtlich zusammentreffenden Vergehens als aus- nahmslose Regel aufgestellt worden. Der Urteilsauspruch muß dem Ergebnis der Hauptverhandlung sinngemäßen Ausdruck verleihen. Das kann in Fällen wie dem hier vorliegenden nur durch Frei- sprechung geschehen. Der Angeklagte hat bei derartiger Lage der Sache einen Anspruch darauf, daß ihm durch Freispruch das Fehlen des Schuldnachweises hinsichtlich des hauptsächlichlichen Gesichtspunktes der Anklage bezeugt wird.

Allerdings kann die Freisprechung ihrer Natur nach nur auf den Gesichtspunkt der fahrlässigen Körperverletzung abgestellt werden, für den allein es an der Schuldfeststellung fehlt. Auf den Gesichtspunkt der Übertretung — die an sich nachgewiesen und nur wegen Ver- jährung nicht verfolgbar ist — kann sich der Freispruch nicht erstrecken. Andererseits kann aber, wie das Reichsgericht und auch der erkennende Senat — unter Aufgabe der in RGSt. Bd. 7 S. 355, 357 flg. früher von ihm vertretenen gegenteiligen Auffassung — ständig angenommen hat, in Fällen wie dem vorliegenden nicht auf Einstellung (wegen der verjährten Übertretung) neben der Freisprechung erkannt

werden; die Urteilsformel kann bei einheitlicher Tat nur einheitlich auf Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung gerichtet sein. Es hat also die Urteilsformel hier nur die Freisprechung wegen der fahrlässigen Körperverletzung zum Ausdruck zu bringen; die Übertretung muß darin unerwähnt bleiben.

Ein derartiges Ergebnis hat aber nichts Ungewöhnliches, entspricht vielmehr natürlicher Betrachtungsweise. Das Reichsgericht hat mehrfach ausgesprochen, daß bei tateinheitlichem Zusammentreffen eines rechtlichen Gesichtspunktes, dessen Berücksichtigung ein Prozeßhindernis im Wege steht, mit einem anderen der erstere auszuscheiden und nur der andere sachlich zu untersuchen sei (vgl. z. B. RGSt. Bd. 52 S. 270, Bd. 53 S. 50).

So ist auch in Fällen wie dem vorliegenden zu verfahren. Der Gesichtspunkt der Übertretung muß, da seiner Weiterverfolgung der Eintritt der Verjährung entgegensteht, von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen werden, und es darf nur der Gesichtspunkt der fahrlässigen Körperverletzung noch sachlich geprüft und im Spruch berücksichtigt werden.

Wenn infolgedessen in der Urteilsformel der Gesichtspunkt der Übertretung keine Erwähnung findet, so hat das nicht zur Folge, daß der Angeklagte nunmehr wegen der Übertretung von neuem verfolgt werden könnte. Durch die Rechtskraft des Urteils ist vielmehr auch der Gesichtspunkt der Übertretung endgültig erledigt, wie umgekehrt, wenn in der Formel nur auf Einstellung (wegen der Übertretung) erkannt würde, gleichwohl auch der andere zur Anklage stehende Gesichtspunkt als rechtskräftig abgeurteilt zu gelten hätte (vgl. RGSt. Bd. 46 S. 363, 367 flg.). Wieweit die Rechtskraft eines Urteils reicht, ergibt sich aus dem Inhalt der Gründe, nicht aus der Formel. Die Rechtskraft der Entscheidung ergreift daher nach Lage des Falles die einheitliche Handlung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten.

Soweit der erste Straffenat in dem Urteil vom 4. Juli 1930, I 631/30 (RfSch. Nr. 1899), einen hiervon abweichenden Standpunkt eingenommen hat, vermag sich ihm der jetzt erkennende Senat nicht anzuschließen. Eine Entscheidung nach § 136 GBG. herbeizuführen, bestand keine Veranlassung, weil die Entscheidung des ersten Straffenats nicht auf seiner abweichenden Rechtsanschauung beruht. Der jetzt erkennende Senat würde von seinem Standpunkt

aus in dem von dem ersten Senat entschiedenen Falle zu derselben Entscheidung wie dieser Senat gelangt sein.

2. Soweit der Angeklagte wegen Führerflucht (§ 22 des KraftfahrzG.) verurteilt ist, ist die Revision nicht begründet.

Die Strafkammer hat hierzu festgestellt, der Angeklagte habe, obwohl er den von ihm durch Nichtabblenden seiner Scheinwerfer verursachten Unfall wahrgenommen habe oder wenigstens darauf aufmerksam gemacht worden sei, dem Führer des durch Anprall an einen Straßenbaum verunglückten Wagens nur eben die Feststellung der Nummer des von ihm, dem Angeklagten, geführten Wagens — nicht einmal die des (undeutlicheren) Vorzeichens I S — ermöglicht und sich weiteren Ermittlungen durch schleuniges Davonfahren entzogen.

Daß eine Körperverletzung durch den Anprall des von G. geführten Personenkraftwagens gegen einen Baum nicht eingetreten war, ändert nichts daran, daß ein „Unfall“ im Sinne des § 22 in Verbindung mit § 7 des KraftfahrzG. vorgelegen hat. Es genügt dazu objektiv, daß „bei dem Betriebe“ des von dem Angeklagten geführten Kraftwagens, d. h. infolge dieses Betriebes — in ursächlichem Zusammenhang mit ihm — eine Sache (das Fahrzeug des G.) beschädigt worden war.

Der Beschwerdeführer irrt auch, wenn er annimmt, es genüge, um ihn vor der Bestrafung nach § 22 a. a. O. zu schützen, daß er dem G. Gelegenheit gegeben habe, die Nummer seines Wagens festzustellen.

Nach dem reinen Wortlaut der Vorschrift des § 22 — die den Führer eines Kraftfahrzeugs unter Strafe stellt, wenn er es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen — könnte das allerdings zweifelhaft sein. Allein dieser Wortlaut der Vorschrift braucht nicht zu der Folgerung zu führen, daß nach § 22 nur bestraft werden könne, wer sich sowohl der Feststellung des Fahrzeugs als auch derjenigen seiner Person zu entziehen unternimmt. So ist die Vorschrift ersichtlich nicht zu verstehen und kann sie vernünftigerweise nicht gemeint sein, da sonst ihr Zweck — die Feststellung des Führers zu ermöglichen (vgl. die amtliche Begründung zu § 19 des Entwurfs, Druck. d. Reichstags 12. Legislaturperiode Nr. 988 vom 24. Oktober 1908 S. 5603 und Bericht der 29. Kommission, Druck. 12. Legislaturperiode Nr. 1250

zu § 19 des Entwurfs (S. 7599ffg.) — in zahlreichen Fällen nicht erreicht werden würde. Es ist deshalb davon auszugehen, daß es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 22 Abs. 1 Satz 1 des KraftfahzG. ausreicht, wenn der Führer entweder der Feststellung der Nummer seines Fahrzeugs oder derjenigen seiner Person sich zu entziehen unternimmt. Soweit im Schrifttum eine abweichende Auffassung vertreten wird¹, vermag sie den erkennenden Senat nicht zu überzeugen.

Einzelne Wendungen des angefochtenen Urteils lassen, wie die Revision richtig erkennt, die Möglichkeit offen, daß das Gericht fahrlässige Begehung des Vergehens gegen § 22 des KraftfahzG. für rechtlich möglich gehalten und deshalb nur Fahrlässigkeit festgestellt habe. Indessen der Urteilszusammenhang ergibt mit hinreichender Klarheit, daß die Strafkammer das nicht gemeint hat. (Wird weiter ausgeführt.)

Eine irrtümliche Annahme des Angeklagten, daß es ausreiche, wenn er die Feststellung seiner Wagennummer ermögliche, um ihn vor der Bestrafung nach § 22 a. a. O. zu schützen, würde zu seiner Entschuldigung nicht geeignet sein, da es sich insoweit um einen nach § 59 StGB. unbeachtlichen Irrtum über die Strafbarkeit seines Verhaltens handeln würde.